

Internet: <https://peter-hug.ch/empfehlung>

MainSeite 5.605

Empfehlung 198 Wörter, 1'532 Zeichen

Empfehlung (Rekommandation), kaufmännische. Die Empfehlung einer Person durch eine andre, namentlich bezüglich ihres kaufmännischen Ansehens und ihrer Kreditwürdigkeit, begründet nicht zugleich eine Verpflichtung des Empfehlenden, für die empfohlene Person und für die mit dieser infolge der erfolgten Empfehlung eingegangenen Geschäfte Garantie zu leisten. Die Empfehlung ist keine Bürgschaft, sondern lediglich eine nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Auskunft auf eine gehaltene Anfrage, ein unverbindlicher Rat. Dagegen wird der Ratgeber oder Empfehlende dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er absichtlich, um dem andern Schaden zuzufügen, einen schädlichen Rat oder eine schädliche Empfehlung erteilt hat.

mehr Natürlich tritt diese Verpflichtung auch dann ein, wenn der Empfehlende, wie z. B. manche Auskunftsbüreaus (s. d.), ausdrücklich die Garantie für seine Empfehlung übernimmt, und partikularrechtlich hat die fahrlässige Erteilung schädlichen Rats oder schädlicher Empfehlung dann diese Folge, wenn der Ratende oder Empfehlende durch seine Amtspflicht oder durch seinen Beruf zur Erteilung von Rat verpflichtet war, wenn z. B. ein Rechtsanwalt aus Unkenntnis einer gesetzlichen Bestimmung einen schädlichen Rat erteilt. Aller Zweifel über die Rechtsunverbindlichkeit einer erteilten Empfehlung wird dadurch ausgeschlossen, daß der Empfehlende derselben die unter Kaufleuten übliche Bemerkung »ohne Obligo« (»ohne Vertretung«) hinzufügt. Diese Ablehnung hilft jedoch dann nichts, wenn er nachweisbar absichtlich den schädlichen Rat erteilte.

Ende **Empfehlung**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 5. Band, Seite 605 im Internet seit 2005; Text geprüft am 25.9.2007; publiziert von Peter Hug; Abruf am 22.1.2022 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/05_0606?Typ=PDF